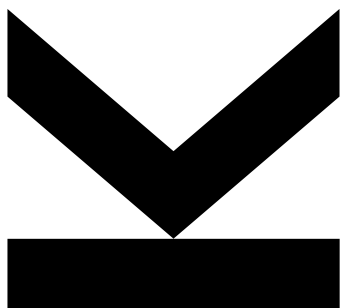


STELLUNGNAHME DES SENATS DER JKU ZUR GEPLANTEN NOVELLIERUNG DES UG 2002



o.Univ.-Prof. Dr.Dr.h.c.
Hanspeter Mössenböck
Vorsitzender des Senats

T +43 732 2468 3350
senat@jku.at
jku.at/senat

Büro des Senats:
Elke Mayr
DW 3353
senat@jku.at

JOHANNES KEPLER
UNIVERSITÄT LINZ
Altenberger Straße 69
4040 Linz, Österreich
jku.at
DVR 0093696

Der Senat der Johannes Kepler Universität Linz begrüßt grundsätzlich die Novellierung des Universitätsgesetzes 2002 und sieht darin viele positive Veränderungen. Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf enthält jedoch auch einige Passagen, die tief in die Kompetenzen des Senats eingreifen und äußerst kritisch gesehen werden.

Der Senat als eines der drei Leitungsorgane einer Universität und als demokratisch gewählte Vertretung aller Universitätsangehörigen wirkt maßgeblich und verantwortlich an der Weiterentwicklung der Universität mit. Seine ihm zugewiesenen Kompetenzen dürfen nicht beschnitten werden. Dies würde das fein austarierte System der Checks and Balances zwischen den Leitungsorganen aus der Waage bringen und könnte zu Verwerfungen führen, die das bisher sehr gute Einvernehmen zwischen Rektorat, Senat und Universitätsrat erheblich beeinträchtigen könnten. Des Weiteren ergeben sich Bedenken hinsichtlich Effizienz, Effektivität sowie Normenwidersprüchen einzelner Passagen.

Der Senat nimmt daher wie folgt zu einzelnen Punkten des Gesetzesentwurfs Stellung und ersucht das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, diese zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen werden in zwei Kategorien gegliedert, wovon die erste jene Punkte betrifft, die für den Senat von besonderer Wichtigkeit sind, und die zweite Kategorie weitere Stellungnahmen umfasst, um deren Berücksichtigung gebeten wird.

I. Stellungnahme zu essentiellen Punkten

§ 22 (Rektorat)

(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. ... Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

...

12a. Erlassung von Richtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula aufgrund der Leistungsvereinbarung nach Stellungnahme des Senates;

An der JKU werden Ansinnen des Rektorats, die sich aus der Leistungsvereinbarung ergeben (z.B. Strukturiertes Doktorat, Aussagen zur Studierbarkeit bei Berufstätigkeit), über Satzungsrichtlinien umgesetzt, was sich als sehr erfolgreich erwiesen hat. Diese konsensuale Art der Richtlinienfestlegung ermöglicht eine ausführliche Diskussion auch im Senat und stellt sicher, dass die Richtlinien verstanden und mitgetragen werden. Wir glauben, dass diese auf Diskussion und Partizipation ausgerichtete Vorgehensweise für Universitäten die richtige ist und ersuchen daher um entsprechende Abänderung der Ziffer 12a.

Abänderungsvorschlag: *Initiierung von Satzungsrichtlinien zur strukturellen Gestaltung von Curricula ...*

§ 23b (Wiederbestellung der Rektorin oder des Rektors)

(1) Gibt die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr oder sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Universitätsrat dies mit Zweidrittelmehrheit sowie nach Anhörung des Senats beschließt.

Die Mitbestimmung des Senats bei der Wiederbestellung des Rektors oder der Rektorin ist eines der essentiellen Rechte des Senats, der als demokratisch gewählte Vertretung aller Universitätsangehörigen an der strategischen Ausrichtung der Universität beteiligt sein muss.

Ein Entzug dieses Rechts bei der ersten Wiederbestellung kann zu ernststen Verwerfungen führen und stößt in der Universitätsöffentlichkeit auf großes Unverständnis. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird daher aus folgenden Gründen abgelehnt:

- Sie erhöht den Einfluss der Politik und Wirtschaft zu Ungunsten der Wissenschaft auf die Strategie der Universität.
- Sie stört das fein austarierte System der "Checks & Balances" zwischen den Leitungsorganen der Universität.
- Sie ist kontraproduktiv, da RektorInnen, die vom Universitätsrat ohne Zustimmung des Senats wiederbestellt wurden, potenziell mit heftigem Gegenwind des Senats und der Universitätsangehörigen zu rechnen hätten. Das wäre gerade für Universitäten, deren Performance von vielen individuellen Einzelleistungen abhängt, höchst unvorteilhaft.

Der Senat als demokratisch legitimierte Vertretung aller Universitätsangehörigen hat ein berechtigtes Interesse an der verantwortlichen Mitbestimmung bei der Wiederbestellung der Rektorin bzw. des Rektors. Wir fordern daher eine Rückkehr zum bisherigen Gesetzestext:

Abänderungsvorschlag: ... diese Funktion für eine weitere Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, sofern der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen.

§ 59a (Mindeststudienleistung)

(1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit oder Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.

Wir begrüßen eine gewisse Verbindlichkeit bei der Studienleistung und beim Studienabschluss. Universitäre Bildung impliziert allerdings auch die Möglichkeit zur Verbreiterung in unterschiedlichen Fachgebieten. Eine nicht geringe Anzahl großer Geister hat nicht nur ein einziges Studium betrieben, sondern sich auch in anderen Studien umgesehen, ohne diese unbedingt abzuschließen.

Es wäre daher wünschenswert, wenn nur in zumindest einem der betriebenen Studien (dem Hauptstudium) 24 ECTS-Punkte in den ersten beiden Studienjahren erforderlich wären. Sonst verengt man den Blick der Studierenden und verhindert, dass sie im Rahmen von Nebenstudien über den Tellerrand hinausblicken.

Abänderungsvorschlag: In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in zumindest einem der Studien, zu denen eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen.

§ 63 (Zulassung zu ordentlichen Studien)

(7) ... Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität ... erst nach Ablauf von zehn Studienjahren zulässig.

Das bedeutet de facto eine Sperre auf Lebenszeit. Wenn jemand mit 22 Jahren die Zulassung verliert, ist diese Person nach 10 Jahren 32 Jahre alt. Die Lebensumstände erlauben dann meist keine Neuaufnahme des Studiums mehr. Eine Sperrfrist von 2 Jahren wäre wesentlich zielführender und würde nach einem gewissen Reifungsprozess die Neuaufnahme des Studiums ermöglichen.

Abänderungsvorschlag: *Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität ... erst nach Ablauf von zwei Studienjahren zulässig.*

§ 109 (Dauer der Arbeitsverhältnisse)

(1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags einmalig auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Das Wort "einmalig" erscheint unnötig, da ja eine zweimalige Befristung auf 6 Jahre ohnehin ausgeschlossen ist (die Gesamtdauer aller befristeten Arbeitsverhältnisse darf 8 Jahre nicht überschreiten). Das Wort "einmalig" kann außerdem zu Missverständnissen führen, weil man annehmen könnte, dass bei Verlängerungen keine Befristung mehr möglich ist.

Abänderungsvorschlag: *Das Wort "einmalig" wird gestrichen.*

(3) Unbeschadet der zulässigen Gesamtdauer finden Arbeitsverhältnisse, die ausschließlich zur Durchführung von Projekten gemäß §§ 26 und 27 abgeschlossen werden, bei der Feststellung der höchstzulässigen Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung.

Projekte, die nicht unter §§ 26 oder 27 fallen, finden hier keine Berücksichtigung. Zu diesen zählen Projekte, die von der Universitätsleitung abgeschlossen wurden und nicht von Universitätsangehörigen (§ 26) oder vom Leiter oder der Leiterin einer Organisationseinheit (§ 27). Ferner zählen dazu Projekte, die aus Institutsmitteln zur Überbrückung von Zeiten zwischen anderen Projekten abgeschlossen wurden. Solche Überbrückungsprojekte sind oft nötig, um geeignete Personen an der Universität zu halten und die kontinuierliche wissenschaftliche Arbeit an Kernthemen zu ermöglichen. Auch in diesen Fällen sollte die höchstzulässige Anzahl von befristeten Arbeitsverhältnissen keine Berücksichtigung finden, da gemäß Abs. 2 die Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse ohnehin 8 Jahre nicht überschreiten darf. Damit ist dem Schutzgedanken für ArbeitnehmerInnen Genüge getan.

Abänderungsvorschlag: *Die Wendung "gemäß §§ 26 und 27" wird gestrichen.*

(5) ... Bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen innerhalb von sechs Studienjahren zulässig.

Universitäten sind in vielen Fällen auf LektorInnen angewiesen, die ihre Lehrtätigkeit nebenberuflich und in geringem Umfang ausüben und Wissen aus der Praxis und für Soziallehre mitbringen. Für solche Personen gilt der Schutzgedanke von § 109 nicht; sie haben einen Hauptberuf und sind dadurch abgesichert. Daher sollte es möglich sein, bewährten LektorInnen der oben beschriebenen Art über mehr als 6 Jahre hinweg Lehraufträge mit befristeten Verträgen zu erteilen. Dies trifft auch auf PrivatdozentInnen zu, die im Rahmen ihrer Venia nebenberuflich lehren.

Abänderungsvorschlag: *Bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal, das die Lehrtätigkeit nebenberuflich bis zu einem Umfang von zwei Semesterwochenstunden ausübt, ist eine mehrmalige Verlängerung oder ein mehrfacher neuerlicher Abschluss von Arbeitsverhältnissen zulässig.*

(8) Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 sind alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen.

LektorInnen sollten hier wie für Abs. 5 beschrieben ausgenommen werden.

Abänderungsvorschlag: Bei der Feststellung der höchstzulässigen Gesamtdauer der Arbeitsverhältnisse gemäß Abs. 2 und nach Maßgabe von Abs. 5 sind alle Arbeitsverhältnisse zur Universität zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob die Arbeitsverhältnisse unmittelbar aufeinanderfolgen.

II. Stellungnahme zu weiteren Punkten

§ 20c (Interuniversitäre Organisationseinheiten)

(12) § 27 ist – sofern keine Vereinbarung gemäß Abs. 13 getroffen wird - mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

...

5. Die Aufteilung der auf Grund von Tätigkeiten gemäß § 27 Abs. 1 zufließenden Drittmittel auf die beteiligten Universitäten ist durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten festzulegen. Sofern keine Zweckwidmung vorliegt, sind die Drittmittel für Zwecke der interuniversitären Organisationseinheit zu verwenden. Zur Erfüllung von Verpflichtungen auf Grund von Rechtsgeschäften gemäß § 27 Abs. 1 sind zunächst die Mittel heranzuziehen, die für die interuniversitäre Organisationseinheit zweckgewidmet sind.

Ziffer 5 regelt zwar die Aufteilung der zufließenden Drittmittel auf die beteiligten Universitäten, nicht jedoch die Aufteilung der Forschungsergebnisse. Wem gehören Patente und andere Ergebnisse, wenn an einem Projekt MitarbeiterInnen mehrere Universitäten beteiligt waren?

Abänderungsvorschlag: Die Aufteilung der auf Grund von Tätigkeiten gemäß § 27 Abs. 1 zufließenden Drittmittel auf die beteiligten Universitäten sowie das Eigentum an den Forschungsergebnissen sind durch übereinstimmende Beschlüsse der Rektorate der beteiligten Universitäten festzulegen.

§ 21 (Universitätsrat)

(1) Der Universitätsrat hat in seiner Funktion als begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan folgende Aufgaben:

...

13. Unverzügliche Berichtspflicht an die Bundesministerin oder den Bundesminister bei schwerwiegenden Rechtsverstößen von Universitätsorganen, Gefahr eines schweren wirtschaftlichen Schadens, Vorliegen von für die strategische Ausrichtung der jeweiligen Universität wesentlichen Entwicklungen sowie Vorliegen von Umständen, welche die Universitätsleitung gravierend beeinträchtigen;

In der geltenden Fassung des UG hat der jährliche Bericht des Universitätsrats auch einen Bericht über die Maßnahmen im Zusammenhang mit der geschlechtergerechten Zusammensetzung der universitären Kollegialorgane gemäß § 20a zu enthalten. Das wurde ersatzlos gestrichen. Wir bitten um Wiederaufnahme dieses Berichtspunkts an geeigneter Stelle.

(4) Dem Universitätsrat dürfen Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf Bundes- oder Landesebene sowie Personen nicht angehören, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben oder die an der betreffenden Universität in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats waren.

FunktionärInnen auf Bundes- und Landesebene sind von einer Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen, nicht jedoch FunktionärInnen auf Stadtebene. Die Erläuterungen erklären zwar, dass FunktionärInnen auf Gemeindeebene bewusst nicht ausgeschlossen sein sollen, unserer Meinung nach sollten aber Mitglieder einer Stadtregierung sowie FunktionärInnen von Statutarstädten analog zu solchen des Bundes und der Länder behandelt werden. Unklar ist auch, welche Personen unter den Begriff "Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei" fallen (d.h. ist die Funktion in einer Partei gemeint oder ist ein Parteimitglied gemeint, das mit einer öffentlichen Funktion betraut ist). Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

Abänderungsvorschlag: ..., Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder einer Stadtregierung, ... und Funktionärinnen und Funktionäre einer politischen Partei auf höherer als Gemeindeebene ...

§ 42 (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen)

(2) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen haben mindestens fünf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder anzugehören, wobei das Verhältnis der Gruppen von Universitätsangehörigen gemäß § 25 Abs. 3 in der Satzung festzulegen ist. Die in der Satzung für jede Gruppe von Universitätsangehörigen festgelegte Anzahl der Mitglieder des Arbeitskreises sowie deren Ersatzmitglieder ist von der jeweiligen Gruppe von Universitätsangehörigen zu wählen. Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Senat und im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist unzulässig. § 25 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden. Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014). Aus dem Kreis der Mitglieder des Arbeitskreises ist eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter zu wählen. Die Funktionsperiode beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres.

Die Regelungen zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind ein Eingriff in die Autonomie der Universitäten: Bisher wurde in der Satzung der Bestellungsmodus autonom geregelt, die Entsendung erfolgte durch die Kurien im Senat. Nun soll ein einheitlicher Bestellungsmodus für alle Universitäten vorgeschrieben werden, wodurch die Autonomie der Universitäten beschränkt wird. Gleichzeitig entfielen das Entsendungsrechts der Senatsmitglieder.

Abänderungsvorschlag: Der autonom in den Satzungen vorgesehene Bestellungs- und Entsendungsmodus bleibt unverändert bestehen.

Der Satz „Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014).“ ist redundant, da dies eine Wiederholung von § 25 Abs. 4 Z 4 ist und unmittelbar davor auf den gesamten § 25 Abs. 4 verwiesen wird.

Abänderungsvorschlag: Der Satz "Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind zu entsenden (§ 32 Abs. 1 HSG 2014)." wird gestrichen.

Bisher machte das UG keine Vorgaben zur Bestellung von StellvertreterInnen des/der Vorsitzenden. Nun ist ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin zu bestellen. Das UG und die Satzungen der Universitäten beschränken manche Rechte auf den/die Vorsitzenden und seine/ihre StellvertreterInnen. Der mit diesen Funktionen einhergehende Arbeitsaufwand wird oftmals von mehreren Personen getragen, da die Tätigkeit im Arbeitskreis neben der Haupttätigkeit an der Universität ausgeübt wird. Daher sollte schon im Wortlaut des UG die Möglichkeit geschaffen werden, falls erforderlich mehrerer StellvertreterInnen vorzusehen.

Abänderungsvorschlag: Die Wendung "sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter" wird ersetzt durch "sowie die erforderliche Zahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern".

§ 51 (Begriffsbestimmungen)

(2) Im Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

...

8. Diplom- und Masterarbeiten sind die wissenschaftlichen Arbeiten in den Diplom- und Masterstudien, die dem Nachweis der Befähigung dienen, wissenschaftliche Themen selbstständig sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten.

Es fehlt hier die Angabe, dass auch in kombinierten Master- und Doktoratsstudien eine Masterarbeit zu schreiben ist (wie das in § 59 Abs. 1 Z 5 (neu) impliziert wird). Ähnliche Hinweise fehlen auch in § 72 Abs. 1 (hier müsste "oder" durch "und/oder" ersetzt werden) und in § 81 Abs. 1.

34. Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung, im Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess erworben werden und im Hinblick auf eine berufliche Tätigkeit oder eine weitere Ausbildung eingesetzt werden können.

Kenntnisse, die in einem "Arbeitsprozess oder in einem nicht geregelten Lernprozess" erworben wurden, sind im Allgemeinen wohl kaum auf universitärem Niveau. Es kann nicht egal sein, aus welcher Quelle man lernt (Universität, Schule, Firma, Autodidaktik, ...). Das würde eine universitäre Ausbildung ad absurdum führen. Hier muss unbedingt das Niveau berücksichtigt werden.

Abänderungsvorschlag: *Lernergebnisse sind diejenigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen auf universitärem Niveau, die ...*

35. Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen die gleichen Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch gleiche Kernfächer charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die gleichen Lernergebnisse fest.

Der Begriff "gleiche Lernergebnisse" ist zu unscharf. Es gibt kaum Studien, die exakt die gleichen Lernergebnisse vermitteln. Mit Ausnahme traditioneller Studien wie Rechtswissenschaften und Medizin gibt es auch kaum Studien mit exakt gleichen Kernfächern. Wie weit werden diese Begriffe gefasst? Es besteht die Gefahr der Rechtsunsicherheit in der Anwendung des Begriffs "fachgleiche Studien".

Abänderungsvorschlag: *Fachgleiche Studien sind solche ordentliche Studien, in welchen im Wesentlichen gleiche Lernergebnisse vermittelt werden, und die durch im Wesentlichen gleiche Kernfächer charakterisiert sind; fachgleiche Prüfungen sind dem gleichen Fach(bereich) zugehörig und stellen die im Wesentlichen gleichen Lernergebnisse fest.*

§ 78 (Anerkennung von Prüfungen anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen)

(1) Positiv beurteilte Prüfungen und andere Studienleistungen sind bis zu dem in Abs. 5 Z 6 festgelegten Höchstausmaß anzuerkennen, wenn

1. keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen und sie

2. sie an einer der folgenden Bildungseinrichtungen abgelegt wurden:

a. anerkannte postsekundäre Bildungseinrichtung gemäß § 51 Abs. 2 Z 1;

b. berufsbildende höhere Schule in den für die künftige Berufstätigkeit erforderlichen berufsqualifizierenden Fächern;

c. ...

Eine berufsbildende höhere Schule vermittelt in der Regel Lernergebnisse auf inhärent anderem Niveau und in anderer Tiefe als eine Universität. Wenn bei der Begriffsdefinition der "Lernergebnisse" (§ 51

Abs. 2 Z 34) das Niveau der Lernergebnisse außer Acht gelassen wird, senken wir das Niveau der AbsolventInnen und stellen berufsbildende höhere Schulen generell den Universitäten gleich.

Wir bitten daher, bei der Definition des Begriffs "Lernergebnisse" in § 51 Abs. 2 Z 34 das Niveau zu berücksichtigen.

(2) Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich

1. um Prüfungen aus den Kernfächern dieses Studiums oder
2. um Prüfungen aus anderen Fächern handelt, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt.

Dieser Absatz ist unklar. Bei der Feststellung des wesentlichen Unterschieds zwischen den erworbenen Kompetenzen muss es sich wohl um im Wesentlichen gleiche Kernfächer handeln und die Prüfung muss die gleichen Lernergebnisse abfragen. Eine Prüfung A aus einem Kernfach X kann ja nur dann für eine Prüfung B aus einem Kernfach Y anerkannt werden, wenn es sich im Wesentlichen um die gleichen Kernfächer und die gleichen Lernergebnisse handelt. Das geht aus Abs. 2 nicht hervor.

Ziffer 2 ist aus dem gleichen Grund unklar. Prüfungen müssen die gleichen Lernergebnisse abfragen, egal, welchen Fächern die Prüfungen zugeordnet sind.

Die Erläuterungen zu Abs. 2 sprechen davon, dass bei der Beurteilung wesentlicher Unterschiede u.a. der Level der Qualifikation, das Lernpensum und die Qualität des Programms, das zum Abschluss geführt hat, zu berücksichtigen sind. Das findet sich im Gesetzestext nicht. Es sollte unbedingt aufgenommen werden.

Abänderungsvorschlag:

(2) Bei der Beurteilung der wesentlichen Unterschiede zwischen erworbenen Kompetenzen sind unter anderem der Level der Qualifikation, das Lernpensum und die Qualität des Programms, das zum Abschluss geführt hat, zu berücksichtigen. Ein wesentlicher Unterschied gemäß Abs. 1 Z 1 besteht nicht, wenn es sich

- 1. um Prüfungen mit gleichen Lernergebnissen aus im Wesentlichen gleichen Kernfächern oder*
- 2. um Prüfungen mit gleichen Lernergebnissen aus anderen Fächern handelt, die im betreffenden Curriculum jener Universität vorgesehen sind, an der die Anerkennung erfolgt.*

(5) Bei Anerkennungen von Prüfungen, anderen Studienleistungen, Tätigkeiten und Qualifikationen gilt Folgendes:

...

6. Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.

Die ECTS-Grenzen sind zu hoch. 90 ECTS-Punkte bedeuten in Bachelorstudien die Hälfte, in Masterstudien zwei Drittel des Gesamtumfangs. Die Studien werden dadurch entwertet.

Abänderungsvorschlag: Die Universität darf absolvierte Prüfungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b und c bis zu einem Höchstausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten sowie berufliche oder außerberufliche Qua-

lifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 30 ECTS-Anrechnungspunkten anerkennen. Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 45 ECTS-Anrechnungspunkten zulässig. Anerkennungen gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a sind unbegrenzt möglich.

§ 87 (Verleihung des akademischen Grades oder der akademischen Bezeichnung)

(1a) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für das Masterstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den festgelegten Mastergrad sowie nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen und nach der Ablieferung der positiv beurteilten Dissertation den festgelegten Doktoratsgrad durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen zu verleihen.

Es fehlt, dass der Mastergrad erst nach positiv beurteilter Masterarbeit verliehen wird. Dass es eine Masterarbeit geben muss, wird durch § 59 Abs. 1 Z 5 (neu) impliziert.

Abänderungsvorschlag: *Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat den Absolventinnen und Absolventen von kombinierten Master- und Doktoratsstudien nach der positiven Beurteilung aller im Curriculum für das Masterstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und nach Ablieferung der positiv beurteilten Masterarbeit den festgelegten Mastergrad ... zu verleihen. ...*